

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gleichauf GmbH

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- Vorbehaltlich lit. b) liegen allen Angeboten, Lieferungen, Installationen und sonstigen Leistungen der Gleichauf GmbH (im folgenden "G" genannt) - auch zukünftigen - ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, G hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verträge, bei denen die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen vereinbart wurde.

## 2. Angebot u. Vertragsabschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt, Unterlagen etc.

- Die Angebote und Vorschläge von G für Lieferung, Reparatur-, Installations- und Einbauarbeiten etc. erfolgen stets freibleibend, soweit nicht schriftlich anders vereinbart ist.
- Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch G, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis sowie den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern von G sowie Änderungen bestätigter Aufträge (inklusive Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch G.
- Abbildungen, Aufzeichnungen sowie Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- G behält sich an Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Organisationsvorschlägen, Mustern sowie anderen Ausarbeitungen und Angebotsunterlagen einschließlich eventueller Software alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor. Sie sind G auf Verlangen zurückzugeben, wenn es nicht zur Auftragserteilung an G kommt. Vertrauliche Informationen, insbesondere Angebote und Auftragsbestätigungen für Produkte / Systeme und Anlagen sowie Zeichnungen / Schaltpläne, dürfen Dritten nur mit Zustimmung von G zugänglich gemacht werden.
- Konstruktions- und Materialänderungen behält sich G vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zuzumuten ist.

## 3. Preise

- Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten stets nur für den jeweiligen Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.
- Preise für Liefergegenstände gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ab Herstellerwerk bzw. Geschäftsräume G, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Transport, Installationsmaterial (einschließlich Kabel etc.) und Installationsarbeiten, Einarbeitung des Bedienungspersonals sowie etwaiger Reisekosten und Spesen.

## 4. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- Alle Sendungen gehen Aufrechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- Bei Lieferungen geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft, mangels einer solchen Anzeige mit dem Zeitpunkt, in dem eine Lieferung das Herstellerwerk bzw. die Geschäftsräume von G verlässt, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder G neben dem Versand noch weitere Leistungen übernommen hat (z.B. Installation, Transport etc.). Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die G nicht zu vertreten hat (vgl. Ziff. 5 lit. b), so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

## 5. Liefer- und Installationsfrist, mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, Abnahme

- Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung von G, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen Ausführung. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen, abgebender Erklärungen sowie bei Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Satz 1 und 2 gelten für Installationsfristen entsprechend. Eine Installationsfrist beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Auftraggeber beizustellende bzw. zu installierende Geräte und / oder Einrichtungen mangelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind. Mehraufwendungen von G, welche durch mangelhafte / unvollständige Erbringung der Installationsvoraussetzungen anfallen, werden entsprechend den gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich berechnet.
- Ist G an der Einhaltung einer Liefer- bzw. Installationsfrist durch unvorhergesehene Umstände, die von ihr nicht zu vertreten sind, gehindert, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Dies gilt insbesondere auch für Auswirkungen von Arbeitskämpfen sowie fehlende Selbstbelieferung von G. Wird durch solche Umstände eine Leistung von G unmöglich, so wird sie von der entsprechenden Verpflichtung und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten solche Umstände während eines bereits vorliegenden Verzugs von G ein, so hat G diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach eine Liefer- bzw. Installationsfrist oder wird G von ihren entsprechenden Verpflichtungen frei, so können daraus Schadenersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterliegender Leistung hergeleitet werden.
- Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von G durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist G berechtigt, die eigene Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Zur Zahlung / Sicherheitsleistung kann G dem Auftraggeber eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist G berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von G auf ihren Wunsch hin unverzüglich förmlich abzunehmen, sobald ihm die Funktionsfähigkeit (ggf. mittels Funktionstestprogramms) von G unter Beweis gestellt worden ist und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen. Sofern 14 Tage nach Inbetriebnahme weder eine schriftliche Abnahme noch ein schriftlicher Mängelbericht vorliegt, gilt die Lieferung als fehlerfrei abgenommen.

## 6. Rücktritt von G

- Treten unvorhergesehene, von G nicht zu vertretende Umstände im Sinne von Ziff. 5 lit. b) auf, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung von G nicht nur unerheblich verändern, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen angemessen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Leistung von G unmöglich ist. Ist die Anpassung des Vertrages für G wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht G das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers in Zusammenhang mit einer Vertragsanpassung oder einem Rücktritt von G nach Maßgabe der vorstehenden Regelung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 7. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

- Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Auftraggeber Mängel jeglicher Art – mit Ausnahme von verborgenen Mängeln – innerhalb von acht Werktagen nach der Ablieferung schriftlich zu rügen (wobei der Samstag nicht als Werktag zählt), an-sonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet G in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.
- Soweit der Liefergegenstand und / oder die Leistung (z.B. Reparaturleistung etc.) einen nicht unerheblichen Mangel aufweist, kann der Auftraggeber - vorbehaltlich lit. c) - als Nacherfüllung nach Wahl von G entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Ist G zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die G zu vertreten hat oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und den Kaufpreis zu mindern. Als zumutbar sind mindestens zwei Nacherfüllungsversuche anzusehen, gegebenenfalls auch mehr, wenn sich dies aus den Umständen heraus ergibt.
- Erbringt G die Lieferung oder Leistung unmittelbar gegenüber einem Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Regelungen über Sachmängelrechte.
- Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist (insbesondere fehlerhafte Bauart, schlechtes Material, mangelhafte Ausführung). Die Beweislast dafür, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft war, trägt vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beweiserleichterungen der Auftraggeber.
- Keine Sachmängelrechte entstehen – bei natürlicher Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen, wie z.B. Kartenlesern, Münz- / Geldscheinprüfern, Druckern etc., bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, übermäßiger Beanspruchung, unzureichender Wartung oder Instandhaltung, Verunreinigungen, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen), sowie bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte (einschließlich Einbau bzw. Anschluss des Liefergegenstandes), bei vom Auftraggeber oder Dritten fehlerhaft erstellten Programmen. Ferner bestehen keine Sachmängelrechte bei Verletzung der zur Gerätesicherheit dienenden Plombierung.
- Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Lieferungen und Leistungen beträgt vorbehaltlich Buchstabe g) – zwei Jahre in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer von G zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, – im übrigen ein Jahr.
- Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, wenn G unmittelbar mit einem Verbraucher einen Kaufvertrag oder einen Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen abschließt oder wenn der Auftraggeber von G oder dessen Abnehmer (oder weitere Abnehmer) den Liefergegenstand neu und unverändert an einem Verbraucher liefert und der Verbraucher berechnete Sachmängelrechte geltend macht.

- Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes bzw. der Leistung haftet G nur in den in Ziff. 8 genannten Grenzen.

- Soweit es sich bei einem mangelhaften Liefergegenstand um ein Dritterzeugnis handelt, ist G - vorbehaltlich Satz 3 - berechtigt, die eigenen Sachmängelrechte gegen die Vorlieferanten an den Auftraggeber von G abzutreten und den Auftraggeber auf die (gerichtliche) Inanspruchnahme der Vorlieferanten zu verweisen. Aus Ziff. 7 lit. b) und h) kann der Auftraggeber G erst dann in Anspruch nehmen, wenn der Auftraggeber die Ansprüche gegen die Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzen kann bzw. wenn dem Auftraggeber die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn G die Lieferung oder Leistung unmittelbar gegenüber einem Verbraucher erbringt.

## 8. Haftungsbeschränkung

- G haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet G für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei einer von G zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzt G im übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist die Ersatzpflicht von G auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass G insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers haftet.
- Soweit die Haftung von G aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von G.

## 9. Zahlungen

- Alle Rechnungen und Abschlagsrechnungen von G sind sofort ohne jeden Rechnungsabzug frei Zahlstelle zu zahlen, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen bestehen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn G über den Betrag Rechnungsfrei verfügen kann.
- G ist berechtigt, folgende Abschlagsrechnungen zu erstellen:
  - ba) Betrag in Höhe von 30% der Auftragssumme nach Eingang der Auftragsbestätigung,
  - bb) weitere Beträge entsprechend dem von G erbrachten Liefer- und Leistungsumfang, d.h. Beträge in Höhe des Wertes der erbrachten vertragsmäßigen Teilleistungen. Teilleistung im Sinne der vorstehenden Regelung ist jede Leistung, die nach ihrer Art teilbar ist. Teilleistung ist ferner die Anlieferung von Systemen, Geräten, Automaten und sonstigen Liefergegenständen am Montage- bzw. Installationsort, sofern zur Leistung von G auch die Montage / Installation gehört. Als Anlieferung gilt auch die Anzeige der Lieferbereitschaft durch G, sofern G lieferfähig ist und der Kunde die Entgegennahme der Liefergegenstände zum vereinbarten Anlieferungstermin ablehnt. Stellt G über die angelieferten oder lieferbaren Gegenstände eine Abschlagsrechnung aus, stellt dies zugleich ein Angebot auf Übergabe dieser Liefergegenstände an den Auftraggeber dar, wobei der Eigentumsübergang von der vollständigen Zahlung dieser und etwaiger früherer Abschlagszahlungen abhängt. Die Regelungen über den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Ziff. 10 lit. e) bis lit. i) bleiben unberührt.
- Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von G anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Auftraggebers statthaft.
- Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so stehen G vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Das Recht von G, bereits ab Fälligkeit bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5% p.a., verlangen zu können, bleibt hiervon unberührt.

## 10. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

- G behält sich vorbehaltlich lit. i) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen wie z.B. Wechsel-, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wurde mit dem Auftraggeber eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder eines Wechsels tritt Erfüllung erst dann ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und G über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen kann. Soweit mit dem Auftraggeber Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wurde, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von G ausgestellten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht durch die Gütschrift des erhaltenen Schecks bei G.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und G bei Pfändung, Beschlagnahmen, Beschädigung oder Abhandenkommen unverzüglich schriftlich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt G zum Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- Der Auftraggeber darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übergreifen. Er tritt G bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer gemäß den nachfolgenden Regelungen ab, die ihm aus der Verarbeitung oder Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Verpflichtungen ist G vorbehaltlich Buchstabe j) zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, G hätte dies ausdrücklich so erklärt. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten, insbesondere für Transport und Lagerung, trägt der Auftraggeber, wenn G die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht hat. G ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus deren Erlös zu befriedigen, sofern G die Verwertung zuvor angedroht hat. Im Rahmen der Androhung hat G dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.
- Der Auftraggeber tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung oder beim Eigentumsverlust durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Auftraggebers den dann vorhandenen "kausalen Saldo") in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an G ab; G nimmt die Abtretung an. G ermächtigt den Auftraggeber wiederum, an G abgetretene Forderungen für G im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von G hat der Auftraggeber in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient vorbehaltlich lit. i) zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Auftraggeber wird stets für G vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, G nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt G das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstand. Wird der Liefergegenstand mit anderen, G nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch das Eigentum von G, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d.h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf G übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für G unentgeltlich. Für die durch eine Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.
- Soweit die nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten zu einer unangemessenen Übersicherung von G führen, wird G Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart.
- I) Die vorstehenden Regelungen gelten, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, mit folgenden Änderungen:
  - lit. a) gilt mit der Maßgabe, dass sich G das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich Nebenforderungen) aus dem jeweiligen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag vorbehaltlich;
  - lit. d) (Recht zur einstweiligen Zurücknahme der Ware) findet keine Anwendung;
  - die Forderungsabtretung gemäß lit. e) dient lediglich zur Absicherung der Forderungen (einschließlich Nebenforderungen) aus dem jeweiligen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag.

## 11. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Villingen-Schwenningen.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Villingen-Schwenningen, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat. G ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.